



Betreff:

öffentlich

Sonderstraßenbaubeitragssatzung für die baulichen Maßnahmen der Landeshauptstadt Potsdam für den Zeitraum vom 21.11.1997 bis 05.08.2003

Erstellungsdatum 13.04.2006

Eingang 902:

Einreicher: FB Grün- und Verkehrsflächen

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
03.05.2006	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		
17.05.2006	Ausschuss für Finanzen		
18.05.2006	Ordnung, Umweltschutz und Landwirtschaft		
31.05.2006	Hauptausschuss		
27.06.2006	Ausschuss für Stadtplanung und Bauen		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Sonderstraßenbaubeitragssatzung für die baulichen Maßnahmen der Landeshauptstadt Potsdam für den Zeitraum vom 21.11.1997 bis 05.08.2003

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Die Anwendung der Satzung auf Straßenbaumaßnahmen führt zu folgenden finanziellen Auswirkungen für den städtischen Haushalt:

Mit dieser Sonderstraßenbaubeitragssatzung können Beitragsforderungen aus Bescheiden, die sich im Widerspruchs- oder Klageverfahren befinden rechtssicher durchgesetzt und 3 Maßnahmen abgerechnet werden. Diese Rechtsgrundlage ist erforderlich, um Beitragseinnahmen in Höhe von 516.045,83 € für den Vermögenshaushalt (HH-Stelle 60200.35001) einzunehmen.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Derzeit gilt für Straßenausbaumaßnahmen, bei denen die sachliche Beitragspflicht im Zeitraum vom 21.11.1997 bis 30.06.2004 entstanden ist, die „Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für straßenbaulichen Maßnahmen der Landeshauptstadt Potsdam für den Zeitraum vom 21.11.1997 bis 30.06.2004 vom 15.11.2004“, die sogenannte rückwirkende Satzung, die von der Stadtverordnetenversammlung am 03.11.2004 beschlossen wurde.

Im Zusammenhang mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht erhielt der FB Grün- und Verkehrsflächen am 14. November 2005 einen richterlichen Hinweis des Verwaltungsgerichtes Potsdam, wonach die geltende rückwirkende Satzung aufgrund des Fehlens eines konkreten Beitragssatzes keine Anwendung auf Baumaßnahmen finden kann, die vor dem 01.02.2004 fertiggestellt wurden. Das Verwaltungsgericht fordert in diesen Fällen den Ausweis eines konkreten Beitragssatzes in der Satzung. Diesem Hinweis des Gerichts nachkommend, wird diese Sonderstraßenbaubeitragssatzung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Wird diese Satzung beschlossen, besteht für die Heranziehungsbescheide eine hinreichende satzungsrechtliche Grundlage.

Aus dem kritischen Zeitraum sind insgesamt 16 Klagen beim Verwaltungsgericht anhängig, 59 Widersprüche offen und 3 Maßnahmen noch abzurechnen. Eine rechtmäßige Satzung ist hier Voraussetzung, um die Forderungen für die Stadt durchzusetzen.

Dies betrifft die Maßnahmen:

1. Verbesserung des Geh- und Radweges in der Potsdamer Straße im Abschnitt von Amundsenstraße bis Rückertstraße
Beitragssatz: 0,517 €/m², 41 Widersprüche offen
2. Verbesserung des Geh- und Radweges in der Berliner Straße im Abschnitt von Charlottenstraße bis Holzmarktstraße
Beitragssatz: 0,313 €/m², Abrechnung soll im 2. Halbjahr 2006 erfolgen
3. Erneuerung des Radweges und der Park- und Abstellflächen in der Berliner Straße von Sanierungsgebietsgrenze (Haus-Nr. 30) bis Straßenbahnwendeschleife /Rembrandtstraße
Beitragssatz: 0,786 €/m², Abrechnung soll im 2. Halbjahr 2006 erfolgen
4. Erneuerung der Fahrbahn und der Beleuchtung in der Großbeerenstraße
Beitragssatz: 2,663 €/m², 1 Klage offen
5. Verbesserung der Fahrbahn in der Stahnsdorfer Straße von August-Bebel-Straße bis Rote-Kreuz-Straße
Beitragssatz: 1,299 €/m², 4 Klagen offen
6. Verbesserung der Florastraße im Abschnitt von Potsdamer Straße bis Hügelweg
Beitragssatz: 3,152 €/m², 28 Widersprüche offen
7. Verbesserung der Kirschallee im Abschnitt von Erwin-Barth-Straße bis Grenzallee
Beitragssatz: 2,480 €/m², 3 Klagen offen
8. Verbesserung der Gehwege in der Hebbelstraße im Abschnitt von Bertha-von-Suttner-Straße bis Am Neuen Garten
Beitragssatz: 1,923 €/m², 2 Klagen offen
9. Verbesserung und Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Tornowstraße
Beitragssatz: 0,372 €/m², 6 Klagen offen
10. Nachmaliger Herstellung der Fahrbahn in der Rote- Kreuz-Straße von Stahnsdorfer Straße bis Steinstraße
Beitragssatz: 2,74 €/m², Abrechnung soll im 2. Halbjahr 2006 erfolgen

Die Beitragssätze entsprechen denen des Straßenbaubeitragsbescheides, jedoch wurden dort 8 Stellen nach dem Komma angegeben, da die Beiträge mit dieser Genauigkeit digital berechnet und im Beitragsbescheid herangezogen wurden.

Anlage:

Sonderstraßenbaubeitragssatzung für die baulichen Maßnahmen der Landeshauptstadt Potsdam für den Zeitraum vom 21.11.1997 bis 05.08.2003 vom 2006

Aufgrund §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom..... nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Beitragstatbestand

Für die

1. Verbesserung des Geh- und Radweges in der Potsdamer Straße im Abschnitt von Amundsenstraße bis Rückertstraße
2. Verbesserung des Geh- und Radweges in der Berliner Straße im Abschnitt von Charlottenstraße bis Holzmarktstraße
3. Erneuerung des Radweges und der Park- und Abstellflächen in der Berliner Straße von Sanierungsgebietsgrenze (Haus-Nr. 30) bis Straßenbahnwendeschleife/Rembrandt-straße
4. Erneuerung der Fahrbahn und der Beleuchtung in der Großbeerenstraße
5. Verbesserung der Fahrbahn in der Stahnsdorfer Straße von August-Bebel-Straße bis Rote-Kreuz-Straße
6. Verbesserung der Florastraße im Abschnitt von Potsdamer Straße bis Hügelweg
7. Verbesserung der Kirschallee im Abschnitt von Erwin-Barth-Straße bis Grenzallee
8. Verbesserung der Gehwege in der Heibelstraße im Abschnitt von Bertha-von-Suttner-Straße bis Am Neuen Garten
9. Erneuerung/Verbesserung der Beleuchtung in der Tornowstraße im Abschnitt vom Buswendeplatz bis Wendeschleife (Ende Tornowstraße)
10. Nachmalige Herstellung der Rote-Kreuz-Straße von Stahnsdorfer Straße bis Steinstraße

erhebt die Landeshauptstadt Potsdam Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Beitragsmaßstab

(1) Der ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch – jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes und der Nutzung wird die Grundstücksfläche vervielfacht mit

1. 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
2. 1,30 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
3. 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
4. 1,60 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen
5. 1,70 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen
6. 0,50 bei Grundstücken, die in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten)
7. 0,02 bei Grundstücken, die forstwirtschaftlich genutzt werden
8. 0,04 bei Grundstücken, die als Grünland, Ackerland oder Gartenland genutzt werden.

(3) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

1. ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
2. ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen,
3. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, wenn sie

1. bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der der näheren Umgebung nach zulässigen Vollgeschosse,
2. unbebaut sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse,
3. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss.

Absatz 3 Nummer 3 gilt entsprechend.

(5) Bei Grundstücken im Außenbereich, die bebaut sind, gilt die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die im § 2 Absatz 2 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:

1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern- und Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse,
2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Nummer 1 genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
3. bei Grundstücken außerhalb der unter Nummern 1 und 2 bezeichneten Gebieten, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Handels-, Post-, Bahngebäuden, Krankenhaus-, Schul-, Hochschul- und Universitätsgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzliche Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 3 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Landeshauptstadt Potsdam zu machen bzw. glaubhaft zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen der Landeshauptstadt Potsdam die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt

1. für die Maßnahme Verbesserung des Geh- und Radweges in der Potsdamer Straße im Abschnitt von Amundsenstraße bis Rückertstraße 0,51726603 €
2. für die Maßnahme Verbesserung des Geh- und Radweges in der Berliner Straße im Abschnitt von Charlottenstraße bis Holzmarktstraße 0,31315668 €
3. für die Maßnahme Verbesserung des Radweges und der Park- und Abstellflächen in der Berliner Straße von Sanierungsgebietsgrenze (Haus - Nr. 30) bis Straßenbahnwendeschleife/Rembrandtstraße 0,78641070 €
4. für die Maßnahme Erneuerung der Fahrbahn und der Beleuchtung in der Großbeerenstraße 2,66281419 €
5. für die Maßnahme Verbesserung der Fahrbahn in der Stahnsdorfer Straße von August-Bebel-Straße bis Rote-Kreuz-Straße 1,29952021 €
6. für die Maßnahme Verbesserung der Florastraße im Abschnitt von Potsdamer Straße bis Hügelweg 3,15216883 €
7. für die Maßnahme Verbesserung der Kirschallee im Abschnitt von Erwin-Barth-Straße bis Grenzallee 2,48017254 €
8. für die Maßnahme Verbesserung der Gehwege in der Hebbelstraße im Abschnitt von Bertha-von-Suttner-Straße bis Am Neuen Garten 1,92319000 €
9. für die Maßnahme Erneuerung/Verbesserung der Beleuchtung in der Tornowstraße im Abschnitt vom Buswendeplatz bis Wendeschleife (Ende Tornowstraße) 0,37236106 €
10. für die Maßnahme nachmalige Herstellung der Fahrbahn der Rote-Kreuz-Straße von Stahnsdorfer Straße bis Steinstraße 2,74901365 €

je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 2.

§ 5 Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.11.1997 in Kraft.